

## **Satzung des Sinfonieorchesters Neckar-Alb**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sinfonieorchester Neckar-Alb“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kusterdingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Errichtung und Führung eines Orchesterensembles. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Proben und das Veranstalten von Konzerten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4a Aktive Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmeantrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dem Antragsteller die Mitgliedschaft bestätigt hat.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Besetzung des Orchesters im jeweils aktuellen Projekt entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Dirigenten unter Berücksichtigung der musikalischen Erfordernisse.

### **§ 4b Ruhende Mitgliedschaft**

- (1) Wirkt ein Mitglied in einem musikalischen Projekt nicht aktiv mit, hat es die Möglichkeit die Mitgliedschaft ruhen zu lassen.
- (2) In diesem Fall müssen keine Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.
- (3) Um die Mitgliedschaft ruhen zu lassen, muss das Mitglied eine formlose Mitteilung an den Vorstand machen, die sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form erfolgen kann.
- (4) Um die ruhende Mitgliedschaft wieder in eine aktive zu ändern, muss ein formloser Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorstand erfolgen. Dieser hat die Möglichkeit abzulehnen, wenn musikalische Belange dem entgegenstehen.

#### **§ 4c Passive Mitgliedschaft**

- (1) Passive Mitgliedschaft ist grundsätzlich möglich.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Ende des aktuellen musikalischen Projektes (i.d.R. mit dem Abschlusskonzert) wirksam. Ein fristloser Austritt aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand genehmigt werden. Ein Anspruch auf (auch anteilige) Rückzahlung des bereits entrichteten Beitrags besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Jedes Vereinsmitglied (mit Ausnahme der Mitglieder gemäß §4b) ist zur Zahlung eines projektbezogenen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Einzug des Beitrags erfolgt grundsätzlich mittels Lastschrift.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der vom Vorstand zu schätzenden voraussichtlichen Kosten.
- (3) Der Beitrag wird zum Beginn des jeweiligen Projekts fällig.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzern. Sie bilden zusammen den Gesamtvorstand.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Der Kassenwart ist in finanziellen Belangen allein vertretungsberechtigt. Er ist zuständig für die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand jederzeit und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.
- (5) Dem Gesamtvorstand können bis zu sechs Beisitzer angehören. Diese erhalten Einladungen zu allen Vorstandssitzungen und sind stimmberechtigt.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnte.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen werden.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (10) Der Vorstand berät sich in seiner Arbeit mit dem Dirigenten.
- (11) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das alle gefassten Beschlüsse, die Mehrheitsverhältnisse bei der Abstimmung, sowie Ort, Zeit und Teilnehmer der Sitzung aufzunehmen sind.
- (12) Das Amt des Vorstandsmitglieds endet
  - a) mit seinem Ausscheiden aus dem Verein,
  - b) wenn es das Amt niederlegt,
  - c) wenn es abgewählt wird und
  - d) mit Ablauf der Amtszeit.

In den Fällen a), b) und c) ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Im Fall c) erfolgt die Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss wird sofort wirksam. Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie über Satzungsänderungen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der aktiven Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben jeweils außer Betracht.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder den unfreiwilligen Ausschluss eines Mitgliedes gilt die Mitgliederversammlung jedoch erst dann als beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstands um mindestens 100% übersteigt.
- (6) Die MV fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mündlich durch Abstimmung per Handzeichen. Beantragt jedoch ein Mitglied die schriftliche Abstimmung, ist ohne weitere Beschlussfassung über diesen Antrag die schriftliche Abstimmung durchzuführen.
- (7) Über die MV wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter, bei Wahlen auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist.
- (8) Bei Vorstandswahlen wird aus den Reihen der MV ein Wahlleiter bestimmt.
- (9) Zu einer Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die nicht erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung innerhalb eines Monats nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.

## **§ 10 weitere Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, ergänzende Vereinsordnungen zu erlassen.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Kusterdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 21.09.2014 errichtet.

Fabienne Christen	
Reinhard Flad	
Matthias Zenker	
Wolfgang Sternefeld	
Anne Bausch	
Rebecca Hollmann	
Constanze Medler	
Christian Stirnkorb	
Katrin Bruchmüller	
Andreas Medler	